

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 05.006

für den Bereich der Dortmunder Straße zwischen der östlichen Grundstücksgrenze der Anne-Frank-Schule und der Unnaer Straße einschließlich von Teilflächen der nördlich und südlich angrenzenden Grundstücke.

Die Dortmunder Straße ist innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 05.006 Teilstück einer direkten Verbindung zwischen der Landstraße 736 und der Bundesstraße 61 und Teil eines Zubringers aus dem Hammer Hafen und den östlich sich anschließenden Stadtbereichen von und zur BAB A 1 (Hansalinie).

Die Linienführung des Straßenteilstücks ist zwingend durch den zwischen Herringer Weg und Eupenstraße fertiggestellten Ausbau und durch die ausgebaute Kreuzung Unnaer Straße/Dortmunder Straße/Radbodstraße.

Der Ausbauplan S 4/75 für die Dortmunder Straße (K 4307) zwischen der Eupenstraße und der Unnaer Straße ist vom Rat beschlossen worden. Auf der Grundlage des Ausbauplanes wurde der Bebauungsplan aufgestellt und offengelegt.

Aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen einiger Anlieger und auf Empfehlung der Bezirksvertretung Hamm-Herringen soll die Straßentrasse für dieses Teilstück um 5,25 m nach Süden verschoben werden. Dieses Maß ergibt sich daraus, daß bei dieser Verschiebung keine wesentliche Änderung der Kreuzung Unnaer Straße/Dortmunder Straße/Radbodstraße bzw. des ausgebauten Teils der Dortmunder Straße erfolgen muß.

Diese Verschiebung macht den Abriß der alten Häuser Dortmunder Straße, Hs. Nr. 119 und 113 erforderlich und bewirkt eine Lärmmin-derung von 3.2 dB(A) für die Wohnbebauung auf der Nordseite der Dortmunder Straße. Diese Minderung der Lärmimmissionen wird deutlich wahrnehmbar sein und entspricht in seiner Wirkung etwa der Halbierung des Verkehrsaufkommens auf der Dortmunder Straße.

Der in Fortsetzung des vorhandenen Ausbaues gewählte Querschnitt mit 4 Fahrstreifen ist dem Verkehrsaufkommen und der Verkehrszusammensetzung auf dieser Straße angepaßt und bietet mit den geplanten Parkstreifen und den Aufstell- bzw. Abbiegespuren die Grundlage für einen zügigen Verkehrsablauf.

Der jetzige hohe Lärmpegel in dem Bereich des nicht ausgebauten Teilstücks der Dortmunder Straße wird durch die schadhafte Fahrbahndecke mit verursacht. Darüberhinaus entspricht der Fahrbahnaufbau nicht der vorhandenen Verkehrsbelastung. Ein gleichmäßiger Verkehrsablauf wird durch die zu geringe Fahrbahnbreite, die durch parkende Fahrzeuge und haltende Busse weiter eingeengt wird, stark behindert. Durch die fehlenden Aufstell- und Abbiegespuren im Bereich der Kreuzung Unnaer Straße/Dortmunder Straße Radbodstraße werden die Emissionen ebenfalls vergrößert.

Aufgrund des schlechten Fahrbahnzustandes und aufgrund des Anfahrens nach dem Warten hinter parkenden Fahrzeugen oder haltenden Bussen an den Haltestellen ist der Lärmpegel durch diese Tatbestände um 6 dB(A) erhöht, (was einer Verdreifachung des Verkehrs entspricht).

Einem im wesentlichen wohl gleichbleibenden Verkehrsaufkommen auf der gleichen Linienführung wird eine bessere Straße zur Verfügung gestellt, die einen ruhigeren Verkehrsablauf erwarten läßt. Aufgrund von Verkehrszählungen muß für die Dortmunder Straße mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 9.900 Pkw-Einheiten gerechnet werden. Diese Zahl ist bereits seit geraumer Zeit konstant. Auch der z. Z. noch gültige Generalverkehrsplan für die Stadt Hamm aus dem Jahre 1970 prognostiziert für diese Straße keine wesentliche höhere Belastung. Nach erfolgtem Ausbau wird kein neuer Verkehr auf die Dortmunder Straße gezogen. Die Straße ist nach erfolgtem Ausbau den modernen Anforderungen angepaßt und der Verkehrsablauf wird dadurch zügiger und leiser werden.

Es ist daher - auch im Sinne der Anlieger der Dortmunder Straße - dringend erforderlich, für den Bereich der Dortmunder Straße zwischen der Ostgrenze des Grundstücks der Anne-Frank-Schule und der Unnaer Straße den Bebauungsplan Nr. 05.006 aufzustellen, der die planungsrechtliche Voraussetzung für den Ausbau der Straße ist. Nach der Realisierung des Bebauungsplanes, d. h., nach erfolgtem Ausbau des Reststücks der Dortmunder Straße wird eine wesentliche Verbesserung der augenblicklichen Gesamtsituation eintreten.

Das auszubauende Teilstück der Dortmunder Straße zwischen Eupen-

4

straße und Engernweg ist bereits im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 05.005 teilweise sowie im weiteren Verlauf bis zur Unnaer Straße im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 05.007 als Verkehrsfläche festgesetzt. Der neue Straßenausbauplan und die Verschiebung der Straße um 5,25 m nach Süden machen eine Anpassung der Bebauungspläne an die neue Situation erforderlich. Die alten Bebauungspläne werden teilweise aufgehoben und ein neuer Bebauungsplan aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 05.006 ist dickgestrichelt umrandet. Es werden festgesetzt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
2. Verkehrsflächen
3. Private Grünflächen (§ 9 (1) Ziff. 15 BBauG)
4. für die priv. Grünfläche zu 3. Pflanzgebot (§ 9 (1) Ziff. 25 a BBauG)

Die private Grünfläche ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 05.007 noch als Verkehrsfläche festgesetzt. Diese Fläche wird als Verkehrsfläche nicht mehr benötigt. Durch das Pflanzgebot wird ein zusätzlicher Schutz der südlich angrenzenden Wohnbebauung hinsichtlich der Schadstoffimmissionen und Lärmbelästigung erzielt.

Überbaubare Grundstücksflächen an der Dortmunder Straße sollen nicht festgesetzt werden, weil für die fortfallende Bebauungsmöglichkeit an der Dortmunder Straße, an der Normannenstraße bereits früher Bebauungsmöglichkeiten ersatzweise geschaffen wurden durch Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 05.007.

Der Bebauungsplan bildet, soweit erforderlich, die Grundlage für Enteignungsmaßnahmen.

Für den geplanten Ausbau sind Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz beantragt worden.

Die Kosten, die durch den vorgesehenen Straßenausbau entstehen, sind überschläglich mit 1,5 Mio DM ermittelt worden. Soweit Zuschüsse und Beiträge Dritter (auch Erschließungsbeiträge i. S.

§§ 127 ff BBauG bzw. i. S. § 8 KAG) erlangt werden können, hat die Stadt im Ergebnis nur die um diese Beiträge verringerten Kosten zu tragen.

Hamm, 18. Januar 1978

Schmidt-Gothan

Dipl.-Ing. Schmidt-Gothan
Stadtbaurat

Romer

Dipl.-Ing. Romer
Städt. Oberbaurat

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 05.006 und die Begründung haben gemäß § 2 a (6) BBauG in der Zeit vom 6. September bis einschließlich 6. Oktober 1978 öffentlich ausgelegen.

Hamm, 11. 10. 1978
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:

Romer
Städt. Baudirektor

